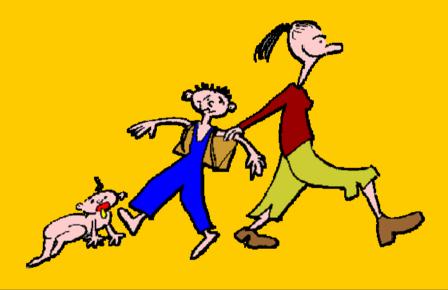
Ilona Grabe







- JASU im Kinder- und Jugendgesundheitsschutz (KJGS) vor 1990 und im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD) nach 1990 – Aufgaben des KJÄD
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendarbeitsschutzuntersuchung heute
- Durchführung und Stellenwert der JASU im KJÄD



JASU im KJGS vor 1990:

- Arbeit im Kinder- und Jugendgesundheitsschutz Teil der Facharztausbildung P\u00e4diatrie
- Aufgaben des KJGS: erste und zweite Vorschuluntersuchung
 - Untersuchung der 2., 6., 9. Klassen
 - erste orientierende Berufsberatung aus ärztlicher
 Sicht in Klassenstufe 6
 - Teilnahme an Berufsberatungskonferenzen





- Aufgaben des KJÄD nach 1990:
- geregelt durch Verordnung zur Schulgesundheitspflege vom 10.01.2005 (letzte Fassung)
- Bis Schuljahr 2003/2004 Untersuchung Klassenstufe 9 mit erster Einschätzung der Berufstauglichkeit aus ärztlicher Sicht
- Wegfall der Schulabgangsuntersuchung zu Gunsten der Entwicklungsuntersuchung von Kindergartenkindern zwei Jahre vor Schulbeginn (Kita-Gesetz vom 29.12.2005, §7)

- Gesetzliche Grundlagen der Jugendarbeitsschutzuntersuchung:
- "Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149),
- Untersuchungsgrundlage ist Jugendarbeitsschutzgesetz, Vierter Titel "Gesundheitliche Betreuung"



- Pflichtuntersuchung für Jugendliche, die vor Berufsbeginn noch nicht 18 Jahre alt sind und umfasst:
- 1. Erstuntersuchung (§32 JArbSchG)
- 2. Erste Nachuntersuchung (§33 JArbSchG)
- 3. Weitere Nachuntersuchungen (§34 JArbSchG)
- 4. Außerordentliche Nachuntersuchung (§35 JArbSchG)
- 5. Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG)



- Pflichtuntersuchung für Jugendliche, die vor Berufsbeginn noch nicht 18 Jahre alt sind und umfasst:
- 1. Erstuntersuchung (§32 JArbSchG)
- 2. Erste Nachuntersuchung (§33 JArbSchG)
- 3. Weitere Nachuntersuchungen (§34 JArbSchG)
- 4. Außerordentliche Nachuntersuchung (§35 JArbSchG)
- 5. Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG)





- Pflichtuntersuchung für Jugendliche, die vor Berufsbeginn noch nicht 18 Jahre alt sind und umfasst:
- 1. Erstuntersuchung (§32 JArbSchG)
- 2. Erste Nachuntersuchung (§33 JArbSchG)
- 3. Weitere Nachuntersuchungen (§34 JArbSchG)
- 4. Außerordentliche Nachuntersuchung (§35 JArbSchG)
- 5. Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG)





- Pflichtuntersuchung für Jugendliche, die vor Berufsbeginn noch nicht 18 Jahre alt sind und umfasst:
- Erstuntersuchung (§32 JArbSchG)
- 2. Erste Nachuntersuchung (§33 JArbSchG)
- 3. Weitere Nachuntersuchungen (§34 JArbSchG)
- 4. Außerordentliche Nachuntersuchung (§35 JArbSchG)
- 5. Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG)



- Pflichtuntersuchung für Jugendliche, die vor Berufsbeginn noch nicht 18 Jahre alt sind und umfasst:
- Erstuntersuchung (§32 JArbSchG)
- 2. Erste Nachuntersuchung (§33 JArbSchG)
- 3. Weitere Nachuntersuchungen (§34 JArbSchG)
- 4. Außerordentliche Nachuntersuchung (§35 JArbSchG)
- 5. Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG)



- Ablauf und Stellenwert der JASU im KJÄD:
- JASU ist keine Pflichtaufgabe des KJÄD
- Untersuchung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien auf Wunsch des Jugendlichen und möglichst in der Dienststelle, in der Unterlagen der Schuluntersuchungen vorliegen



- Inhalt der ärztlichen Untersuchung (JASU):
- 1. Familien- und Eigenanamnese (schriftliche Angaben des Jugendlichen und ärztliches Gespräch)
- 2. Körperliche Untersuchung einschließlich Blutdruck- u. Pulskontrolle
- Grobneurologische Untersuchung
- 4. Untersuchung der Sinnesorgane
- Urinschnelltest

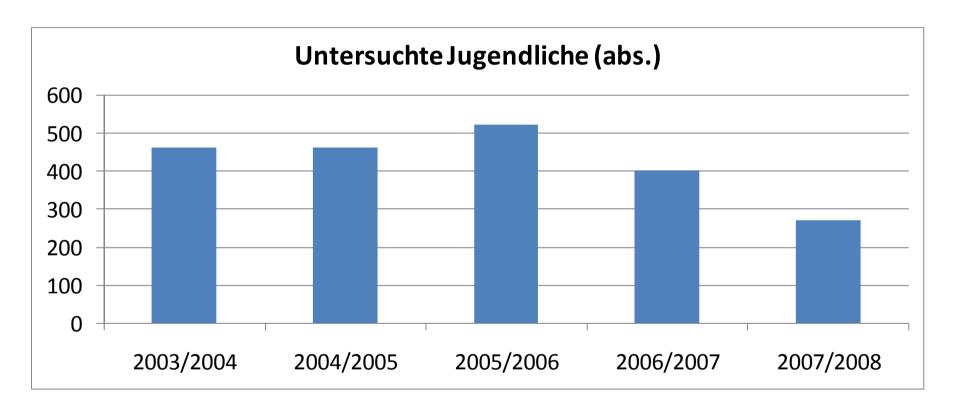




Dokumentation:

- Erfolgt auf dafür vorgesehenem Formblatt (Erstuntersuchung weiß, Nachuntersuchung rosa)
- Beinhaltet Untersuchungsbefund und evtl. Angaben zu erforderlichen fachärztlichen Ergänzungsuntersuchungen bzw. Nachuntersuchungen
- Gibt Auskunft zu Arbeiten, durch die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen gefährdet werden könnte





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

